

info

Studenten beratung

Sondernummer 1/1980

Bremen, im März 1980

Karin
Gavin-
Kramer
Viel Erfolg
von
Heinz-Jürgen Beyer
Alvenslebenstr. 5
10783
B

STUDIENBERATUNG ALS INSTITUTION

HEINZ-JÜRGEN BEYER

Saarbrücken, September 1979

I n h a l t :

1. Vorbemerkung
2. Organisatorische Entwicklung der Studienberatung
 - 2.1. Studienfachberatung versus Zentrale Studienberatung
 - 2.2. Zahl der Beratungsstellen
 - 2.3. Berater-Studenten-Relation
3. Beratungspraxis
 - 3.1. Anbindung
 - 3.2. Beratungsprobleme / -angebot
 - 3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 3.4. Kooperation
4. Perspektiven
5. Anhang: Dokumentation der Hochschulgesetzgebung zur Studienberatung
 - 5.1. Hochschulrahmengesetz
 - 5.2. Landeshochschulgesetze

Herausgegeben vom Zentralen Büro für Studienberatung (ZBS) der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen und der Psychologisch-therapeutischen Beratungsstelle (PTB) des Sozialwerks für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Studienberater in der Bundesrepublik und Berlin (West)

Redaktionsanschrift: Universität Bremen - Zentrales Büro für Studienberatung - Postfach 330440, 2800 Bremen 33

Redaktion: Christiane Palm, Gerhard Zacharias

lfd. Nr.	Ort und Laufzeit	Kurzbezeichnung der Modellversuche	Zielsetzung und Schwerpunkte
41/72	Saarbrücken 1973-	Modell einer integrierten Studienberatung	Errichtung eines Systems einer integrierten Studienberatung, die sich vor allem auf die Bereiche zentrale Studienberatung, psychologisch-psychiatrische Betreuung und akademische Berufsberatung erstreckt
8/73	Karlsruhe- Pforzheim 1973-	Studienberatungssystem für eine GHS-Region	Institutionalisiertes Beratungs- und Informationssystem für alle Gattungen von Hochschuleinrichtungen einer integrierten GHS (50 Fachrichtungen)
9/73	Mannheim 1973-	Aufbau eines Studienberatungssystems	Entwicklung eines übertragbaren Studienberatungssystems
29/73	Hessen 1974-	Kooperationssystem Studienberatung auf regionaler und lokaler Ebene	Planung und Erprobung des zentralen Instrumentariums zur Entwicklung eines landesweiten Studienberatungssystems
30/73	Gießen 1973-	Leit- und Informationssystem (Teilversuch zu 29/73)	Zusammenwirken eines auch lokal mit der BA kooperierenden dreistufigen Studienberatungssystems eines Hochschulbereichs mit der landeszentralen Koordinations- und Informationsstelle
12/74	Ulm 1975-	Institutionenübergreifende Studienberatung in der Sekundarstufe II und im Hochschulbereich	Verbindung von studienvorbereitender und studienbegleitender Maßnahmen bei der Studienberatung
21/74	Marburg 1975-	Studienorientierungssystem zur Förderung berufsfeldbezogener Studienwahl	Entwicklung und Erprobung eines studienorientierungssystems
20/75	Hamburg 1975-	Psychotherapie in der Studienberatung	Entwicklung hochschulspezifischer Psychotherapieformen für die Studienberatung
21/75	Münster 1976-	Zentrales Studienberatungssystem	Studienberatung für mehrere Hochschulen einer Region mit hohem Anteil der Lehramtsstudenten

Vorbemerkung

Dieser Kurzreport kann und will nicht für sich in Anspruch nehmen, die aktuelle Situation der Studienberatung in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von allen Seiten und in allen Einzelheiten zu beleuchten; ¹⁾ dafür wäre ein umfangreiches Literaturstudium, zumindest aber eine synoptische Auswertung der verschiedenen Modellversuchsberichte ²⁾ notwendig! (dringend wünschenswert, aber ...) Hier soll nur versucht werden, aufgrund einiger, weniger Veröffentlichungen und unter Bezug auf die Hochschulgesetzgebung die Entwicklung der Studienberatung in einem knappen Jahrzehnt zu verfolgen und ihren Standort "im Jahre 4 nach HRG" - mitunter durchaus subjektiv - zu betrachten.

Aus der Vielzahl der möglichen Gesichtspunkte wurden einzelne Aspekte herausgegriffen und zu zwei Blöcken zusammengestellt: diejenigen, die in erster Linie den Ausbau des **S y s t e m s** Studienberatung - auch unter Berücksichtigung der Studienfachberatung - betreffen (organisatorische Aspekte), und diejenigen, die den Beratungsalltag und seine Probleme berücksichtigen (praktische Aspekte).

1) Unter "historischer" Perspektive sei pauschal verwiesen auf den Beschluß der Kultusministerkonferenz (KMK) "Beratung in Schule und Hochschule" vom 14.9.1973, auf den 4. Rahmenplan für den Hochschulbau (Kap. 4.6.5.4.) und den Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK) von 1974 (Bd. I, S.81) sowie auf die Empfehlung des 119. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) "Zur Studienberatung" vom 28./29. 6. 1976.

2) Eine Übersicht der Modellversuche zur Studienberatung bietet Tabelle 1; neu hinzugekommen ist der Modellversuch Niedersachsen (seit Nov. 1977) zwecks Aufbau eines flächendeckenden Beratungssystems für Niedersachsen und stärkerer beruflicher Orientierung der Studienberatung.

2.

Organisatorische Entwicklung der Studienberatung

Unter dem "organisatorischen" Gesichtspunkt wird vor allem die institutionelle Entwicklung von Zentraler Studienberatung (ZSB) und Studienfachberatung (SFB) betrachtet, wobei den hochschulrechtlichen Regelungen besonderes Augenmerk gewidmet wird. Einbezogen werden muß hier natürlich die Beobachtung der Zunahme von Beratungsstellen und ihrem Beratungspersonal. Die Untersuchung der verwaltungsmäßigen Anbindung der Beratungsstellen wird in den 3. Hauptabschnitt verwiesen, da die Anbindung inzwischen wohl nicht mehr unter grundsätzlichen Erwägungen, sondern eher pragmatisch zu sehen ist.

2.1.

Studienfachberatung versus Zentrale Studienberatung

Die traditionelle Form von Studienberatung, diejenige nämlich, die von den Hochschullehrern selbst (sei es nun in den Sprechstunden, sei es "auf dem Gang" nach der Vorlesung, oder sonstwie) betrieben wird, kommt in diesem Zusammenhang naturgemäß (zu) kurz weg. Dies liegt einerseits daran, daß diese Art der Studienberatung in unterschiedlichen Varianten Anwendung findet, die sich einer systematischen Beobachtung oder gar Evaluation genseitig entziehen; andererseits ist das Beratungsprinzip der Vertraulichkeit (neben der Freiwilligkeit) beim Gespräch mit dem Hochschullehrer vielfach nicht gewährleistet, weil die Atmosphäre durch die vorgegebene Konstellation Prüfling : Prüfer bzw. Schüler : Lehrer belastet ist und zumindest der Ratsuchende vor die Offenheit die Überlegung, wenn nicht gar die Taktik setzt.

§ 14 Hochschulrahmengesetz (HRG) verpflichtet die Hochschulen allgemein zur "Studienberatung".

Wer diese durchführen soll, wird nicht spezifiziert; genannt werden nur die inhaltlichen Beratungsfelder:

- Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, -inhalte, -aufbau und -anforderungen;
- Studienunterstützung (durch "studienbegleitende fachliche Beratung").

Mit dem Splitting der Aufgaben wird allerdings wohl Anschluß gesucht an die älteren Vorstellungen von Kultusministerkonferenz (KMK, 1973) und Westdeutscher Rektorenkonferenz (WRK, 1976), die zwischen Allgemeiner bzw. Zentraler Studienberatung (ZSB) und Studienfachberatung (SFB) unterscheiden wollen.

Die Landeshochschulgesetze^{*} lehnen sich an den HRG-Text z.T. eng an; darüber hinaus differenzieren sie allerdings die Beratungseinrichtungen konkreter in Richtung auf die beabsichtigte Aufgabenteilung von ZSB und SFB.

Detaillierter wird in den Landeshochschulgesetzen auf das (verhältnismäßig junge) Institut der Zentralen Studienberatung eingegangen, während der sog. Studienfachberatung meist die "Vorgabe" einer scheinbar bekannten Einrichtung gemacht wird (über die dann nicht mehr viel gesagt werden muß ...¹⁾). Bemerkenswert ist

- einerseits das Hessische Hochschulgesetz, das die vorgegebene Selbstverständlichkeit von "Beratung durch den Hochschullehrer" immerhin in der Weise nuanciert, daß (noch zu definierende) "fachliche Anforderungen an das Beratungspersonal" gestellt werden sollen,

1) Detailliertere Angaben machen nur das Hamburgische und Hessische Hochschulgesetz.

*) Die nordrhein-westfälischen Hochschulgesetze wurden erst nach Fertigstellung dieses Aufsatzes am 20. Nov. 1979 verabschiedet und konnten in der Darstellung selbst nicht mehr berücksichtigt werden; vgl. jedoch die Gesetzestexte im Anhang 5.2.h'.

Tabelle 2: Landeshochschulgesetzliche Regelungen für die Institutionalisation von Zentraler Studienberatung und Studienfachberatung

Landeshochschulgesetz	Zentrale Studienberatung	Studienfachberatung
Baden-Württemberg (1977)	Studienberatungsstellen "bei den Universitäten im Rahmen der zentralen Verwaltung und in Zusammenarbeit mit den übrigen Hochschulen der Region"	Studienbegleitende fachliche Beratung der Fakultäten
Bayern (1973-77)	"Die Hochschule berät Studienbewerber und Studierende ... und unterstützt die Studenten ... durch eine studienbegleitende Beratung; sie trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen."	
Berlin (1978)	Allgemeine Studienberatung durch "von der Hochschule zentral eingerichtete Stelle"; gemeinsame Beratungsstellen mehrerer Hochschulen möglich.	Studienfachberatung durch die Fachbereiche (bzw. den Akad.Senat)
Bremen (1977)	Zentrale Stelle für allgemeine Studienberatung	Studienbegleitende Fachberatung im Fachbereich durch die Hochschullehrer
Hamburg (1978)	Allgemeine Studienberatung durch "eine bei der Universität eingerichtete Stelle"	Studienfachberatung bei den Fachbereichen
Hessen (1978)	Allgemeine Studienberatung in zentraler Einrichtung, eventuell gemeinsam für mehrere Hochschulen einer Region	Studienfachberatung in den Fachbereichen; "fachliche Anforderungen an das Beratungspersonal"
Niedersachsen (1978)	Zentrale Studentenberatungsstellen als zentrale Einrichtungen	"Verpflichtung der Professoren und Hochschulassistenten zur Fachstudienberatung"
Nordrhein-Westfalen (Entwurf WissHG 1978)	Allgemeine Studienberatung bei der Hochschulverwaltung; zentrale Betriebseinheit für eine oder mehrere Hochschulen möglich	Studienbegleitende Fachberatung bei den Fachbereichen
Rheinland-Pfalz (1978)	"Die Hochschule nimmt die Studienberatung ... wahr". "Sie kann eine Einrichtung schaffen, die sich der Studienberatung annimmt."	
Saarland (1978)	Allgemeine Studienberatung durch Zentrale Einrichtung der Universität.	Studienfachberatung in den Fachbereichen.
	"Studienbegleitende fachliche und studienbezogene persönliche Beratung".	
Schleswig-Holstein (1973-76)	"Die Hochschule unterstützt die Studenten ... durch eine studienbegleitende Beratung und trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen."	

- andererseits die von 3 Hochschulgesetzen (Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg) bereits vorgesehene Möglichkeit, Studien(fach)beratung verpflichtend zu machen. (Unabhängig davon gibt es an verschiedenen Hochschulen auch jetzt schon einzelne Fachbereiche, die in ihren Studienordnungen eine Studienfachberatung im ersten Studienabschnitt vorschreiben.)

Bei der Beschreibung der Aufgaben der Zentralen Studienberatung gehen die Landeshochschulgesetze im allgemeinen über den HRG-Rahmen hinaus und orientieren sich erfreulicherweise in etlichen Punkten an dem von den Modellversuchen zur Studienberatung auf ihrer Gießener Tagung (9.12.1977) erarbeiteten Gesetzesvorschlag zur Studienberatung. Neben den im HRG und im Gesetzesvorschlag der Modellversuche beschriebenen Aufgaben (Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, -inhalte, -aufbau und -anforderungen sowie Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und den staatlichen Prüfungsämtern) werden noch folgende bemerkenswerte Aktivitäten genannt:

- Überprüfung der Studieneignung (Berlin, Hamburg, NRW);
- Beratung bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten (Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Saarland) bzw. pädagogische und psych(olog)ische Beratung (Berlin, Hamburg, NRW);
- Beratung "im Hinblick auf einen für ein berufliches Tätigkeitsfeld verwendbaren Studienabschluß" (Bremen);
- Vorschläge zur Studienreform (Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland);
- Zusammenarbeit mit Schul- bzw. Bildungsberatung (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland ¹⁾), Studienfachberatung (Berlin, Bremen,

1) Nicht im Saarländischen Universitätsgesetz enthalten, wohl aber im Erlaß des Saarländischen Kultusministers betreffend die Aufgaben ... von Beratungslehrern vom 3.Okt.1977, Abs.1.3.3.1 (z.Zt. allerdings ausgesetzt ...).

Hamburg, Niedersachsen), Psychologisch-Therapeutischen Beratungsstellen (Bremen), Studentenwerk (Berlin) und schließlich der Studentenschaft (! Niedersachsen).

2.2. Zahl der Beratungsstellen ¹⁾

Derzeit gibt es etwa 83 zentrale bzw. psychotherapeutische Beratungsstellen an insgesamt 222 (bundes-)deutschen Hochschulen. An manchen Hochschulen finden sich beide Einrichtungen; in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Saarland) werden von einer Beratungsstelle mehrere Hochschulen einer sog. Hochschulregion "bedient". Was die Entwicklung der Studienberatung betrifft, so liegen statistisch vergleichbare Daten allerdings nur für die Zentralen Studienberatungsstellen an Universitäten und Gesamthochschulen vor: ²⁾ von 10 ZSBs im Jahre 1972 zu 34 (und weiteren zehn geplanten) ZSBs im Jahre 1976; nur noch 6 Hochschulen sehen die Einrichtung von ZSBs nicht vor (1976).

7 der 34 ZSBs bieten sowohl "allgemeine Informationsberatung" als auch psychotherapeutische Beratung an; 11 weitere ZSBs kooperieren auf dem Sektor der psychotherapeutischen Beratung mit den entsprechenden (unabhängigen) Beratungsstellen der Hochschulen.

1) Siehe Auswertung der Studentenberatungsstellenbefragung, in: info Studentenberatung Nr. 8 (Feb. 1979); S. 9ff.; H. AUGENSTEIN, Erhebung zum Stand der Studienberatung an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin zum Sommersemester 1976, Saarbrücken 1977 (Saarbrücker Studien zur Hochschulentwicklung 23); H. AUGENSTEIN / M. REDELBERGER, Studienberatung als Institution, in: Studentische Politik 6/7 (1973) 89 ff.

2) AUGENSTEIN, a.a.O. (allerdings nur bezogen auf Universitäten und Gesamthochschulen).

2.3. Berater-Studenten-Relation

77% der Hochschulen mit Zentralen Beratungsstellen halten die personelle Ausstattung ihrer Beratungsstellen für unzureichend (1976). Die Empfehlungen von KMK (für 1975 1 Studienberater : 3000 Studenten) und Bildungsgesamtplan (für 1980 1 : 1000) werden bisher nur von kleinen Hochschulen (mit weniger als 5000 Studenten) erreicht bzw. unterboten. Im Durchschnitt kommen 4000 - 6000 Studenten auf 1 Berater,²⁾ wobei es - ganz abgesehen von den Hochschulen ohne jede Studienberatung - sogar extreme Relationen von 1 : 30.000 bis 1 : 40.000 gibt. Die ungünstigsten Berater-Studenten-Relationen weisen deutlich die großen Hochschulen (über 15.000 Studenten) auf.

1976 ergab sich bei 148 Mitarbeitern der ZSBs ein Durchschnitt von 4,4 Mitarbeitern (und 6,4 Räumen) pro Beratungsstelle.

Legt man die Empfehlungen des Bildungsgesamtplanes (1985: Berater : Studenten = 1 : 500) zugrunde, so wäre bei der für die 80er Jahre erwarteten Studentenzahl von 1 Million ein "Heer" von 2.000 Studienberatern erforderlich.

1) Die Angabe von Berater-Studenten-Relationen ist insofern problematisch als hier die (niedrigen = günstigeren) Relationen der Psychologisch-Therapeutischen Beratungsstellen mit den (hohen = ungünstigeren) Werten der Zentralen Beratungsstellen vermischt werden (müssen).

2) Die Auswertung der Arbeitsgemeinschaft der Studentenberater (1979, a.a.O., S.9) kommt auf der Basis von 36 antwortenden Beratungsstellen aller Hochschularten zu einer durchschnittlichen Berater-Studenten-Relation von 1 : 3.660. Die Übersicht von AUGENSTEIN (1977, S.21) auf der Basis von 26 ZSBs an Universitäten und Gesamthochschulen läßt einen Durchschnittswert von etwa 1 : 6.650 errechnen. Zur Diskrepanz vgl. auch die Bemerkung in Anm. 1.

3. Beratungspraxis

Die Beobachtung praktischer Beratungsaspekte soll sich hier beschränken auf die in der Beratung auftretenden Probleme und das im allgemeinen daraus abgeleitete Beratungsangebot, auf die hierfür notwendige Qualifizierung der Berater sowie auf die Kooperationserfordernisse. Vorab soll jedoch noch - sozusagen als Überleitung vom institutionellen zum praktischen Teil - auf die Konsequenzen, die sich aus der verwaltungsmäßigen Anbindung der Beratungsstellen ergeben (können), eingegangen werden.

3.1. Anbindung

Die WRK-Empfehlung "Zur Studienberatung" von 1976 legt Wert darauf, daß die Studienberatung "in der Verantwortung der akademischen Seite bleiben" muß ("unbeschadet der organisatorischen Anbindung"). Die Umfrage unter den Beratungsstellen von 1973 stellte nur 14% der Beratungsstellen (2) als Verwaltungsabteilungen fest. Inzwischen (1976) ist jedoch der Anteil der Zentralen Beratungsstellen in der Verwaltung mindestens auf 25% (8 - 9 ZSBs) angewachsen.¹⁾ Dies erklärt sich wohl vornehmlich aus der historischen Entstehung und Entwicklung der Zentralen Studienberatung aus Verwaltungs"zellen" heraus. "Insgesamt hat sich noch nicht herausgestellt, ob für die Organisationsform der Beratung die Anbindung an ein zentrales Organ der Hochschule oder die Eingliederung in die allgemeine Hochschul-

1) AUGENSTEIN, Erhebung, a.a.O., S. 5f. - Im Kontrast hierzu ergab die ARGE-Befragung von 1978 (in: info Studentenberatung Nr. 8, a.a.O., S. 12), daß sogar 19 (= 76%) der antwortenden Hochschulberatungsstellen Verwaltungsabteilungen sind.

verwaltung vorzuziehen ist." ¹⁾ Für die Nähe zur Verwaltung spricht der bessere Überblick über Vorgänge, die sich im zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Bereich ereignen (und außerdem für die Studienberater als Angestellte die Möglichkeit der Vertretung durch den Personalrat). Die Zugehörigkeit zur akademischen Seite (Präsident, Zentrale Kommission o.ä.) erleichtert im allgemeinen die Zusammenarbeit mit der Studienfachberatung und die stärkere Einflußnahme auf Entscheidungen, die Studien- und Prüfungsordnungen und damit die Studienreform betreffen. Ideal, weil notwendig, wäre natürlich die Verknüpfung all dieser Vorteile ...

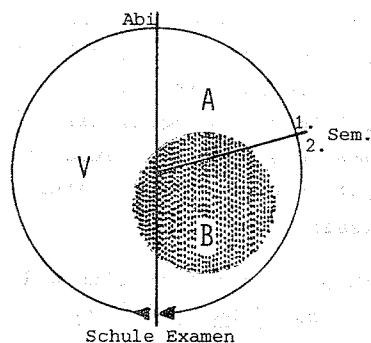
Als ein unabhängiges, jedoch wichtiges Kriterium gilt die unbedingte Gewährleistung der Schweigepflicht der Studienberater; diese ist inzwischen allerdings nur im Saarländischen Universitätsgesetz expressis verbis verankert. Aber auch aus den übrigen Bundesländern sind mißbräuchliche Übergriffe der vorgesetzten Dienststellen bislang noch nicht bekannt.

3.2. Beratungsprobleme/-angebot

Unter Beratungsproblemen sollen hier nur die Probleme verstanden werden, mit denen die Studieninteressierten und Studenten in die Zentrale Beratungsstelle kommen (die Probleme der Berater und der Beratung selbst werden ja in den übrigen Abschnitten behandelt).

1) BLK, Zwischenbilanz "Fünf Jahre Modellversuche im Hochschulbereich", Bonn 1977, S. 62.

Tab. 3:
Schwerpunktbereiche der
Beratung mit Problem-
verteilung (dunkler
Innenkreis)



Die Probleme der Ratsuchenden, die sich im Streben nach individueller Selbstverwirklichung (auf der Basis von Art. 12 GG) durch die Strudel gesellschaftlicher Mängelbewältigung (NC/Arbeitslosigkeit) mühen, erstrecken sich auf 3 Schwerpunktbereiche:

- Studienvorbereitung (V),
- Studienanfang (A),
- Studienverlauf (B). ¹⁾

In der Zentralen Studienberatung macht die studienvorbereitende Orientierung und Beratung im allgemeinen knapp die Hälfte der Nachfrage aus (V), die Studienanfängerberatung nimmt

etwa 20 - 25% der Beratungen in Anspruch (A), während die sich zeitlich anschließende studienbegleitende Beratung von einem knappen Drittel der Ratsuchenden wahrgenommen wird (B).

Die Problemhäufigkeit nimmt mit dem Lern- und Studienalter zu. In der studienvorbereitenden Beratung (V) herrschen Information und Orientierung vor, während der Anteil gravierender Entscheidungsschwierigkeiten relativ gering ist (die Suche nach einem im Rahmen einer Fächerkombination geforderten "passenden" Zweifach muß im allgemeinen noch nicht als problematisch

¹⁾ Der mitunter noch separat gesehene Bereich der "Studienausgangsberatung" tangiert die Studienberatung als solche weniger, zumal dabei Schwerpunkte der Berufsberatung angesprochen werden. Soweit das Studium selbst davon betroffen wird, kann die Studienausgangsberatung ohne weiteres der Studienverlaufsberatung subsumiert werden.

angesehen werden). Die Studienanfängerberatung (A) scheint inzwischen durch die Extensität der studienvorbereitenden Aktivitäten bereits etwas entlastet zu sein. Hier nimmt die Problemhäufigkeit jedoch bereits relativ zu, vor allem aufgrund von Studenten, die zu diesem Zeitpunkt erstmals eine Beratung aufsuchen, und zwar weil sie mit verschiedenen Orientierungsproblemen zu kämpfen haben: Studienordnung und Stundenplan, unerwartete Studieninhalte und -anforderungen, persönliche Schwierigkeiten usw. Von den Studenten, die in der Folgezeit des Studiums noch die Beratung aufsuchen (B), kann durchweg jeder zweite als Problemfall gelten; hier fallen besonders die "traditionellen" Problembereiche wie Fachwechsel, Studienabbruch, Prüfungsangst u.ä. auf.

Da es ja auch Aufgabe der Studienberatung sein soll, die Erkenntnisse aus der Beratung für die Studienreform aufzubereiten, sei hier auf einen Versuch verwiesen, die Problemdichte in unterschiedlichen Fächern zu ermitteln. ¹⁾ Zugrundegelegt wurde hierfür ein Quotient aus fachbezogener Beratungshäufigkeit und Fachstudentenzahl, so daß Studiengänge, bei denen es mehr problembezogene Beratungen als Fachstudenten gab, als Problemstudiengänge (ProbSt) etikettiert werden konnten. Diese rein rechnerische Kalkulation ist natürlich nur ein Notbehelf, der sich einmal aus hohen Beratungsfrequenzen ergibt (die die Beratungserfahrungen fast nur noch statistisch auswerten lassen) und aus der "Beweispflicht" gegenüber den Fachbereichen (wo scheinbar objektive Zahlen gegenüber individuellen Beratererfahrungen doch einen deutlichen "Seriositätsvorsprung" haben).

¹⁾ H. AUGENSTEIN/ H.-J. BEYER, Integrierte Studienberatung, Saarbrücken 1979 (Saarbrücker Studien zur Hochschulentwicklung 30), S. 105 ff.

Aus der Beratungsnachfrage bestimmt sich im allgemeinen das Beratungsangebot - mit der Einschränkung: soweit die personelle Kapazität reicht. Den Befragungsergebnissen zufolge ¹⁾ bevorzugen die Beratungsstellen in der studienvorbereitenden und studieneinführenden Beratung (V + A) durchweg Einzel- und Gruppenberatung. Hinsichtlich der Studienverlaufsberatung setzt immerhin ein Drittel der Beratungsstellen nur Einzelberatung (die übrigen: Einzel- und Gruppenberatung) ein.

Die Erhebungen lassen zwar nicht erkennen, nach welchen Gesichtspunkten welcher Beratungstyp vorgezogen wird, doch beleuchtet die BLK-Stellungnahme ²⁾ zumindest einen Aspekt: "Aus Kapazitätsgründen muß sich die Studienberatung vor allem auf die Vermittlung der erforderlichen Informationen konzentrieren; daneben muß sich die darüber hinausgehende personalintensive Einzelberatung auf die Beratung in Fällen von persönlichen Studienschwierigkeiten beschränken". So werden im noch weniger problembelasteten studienvorbereitenden und -einführenden Bereich (vgl. oben Tab. 3) vielfach Gruppenmaßnahmen als prophylaktische Angebote eingesetzt - allerdings nicht nur aus kapazitativen Erwägungen, sondern auch mit dem Ziel, studentische Kommunikation und Sozialisation zu fördern (vor allem in der Studienanfängerberatung). Problematisch bleibt Gruppenberatung in Fällen, wo Ratsuchende, die um einen Beratungstermin nachsuchen, unfreiwillig zu Gruppen "zusammengelegt" werden. Gruppenveranstaltungen werden beispielsweise angeboten für Abiturienten zur Studienorientierung, für Studienanfänger als

1) H. AUGENSTEIN, Erhebung ... 1976, a.a.O., S. 7 f.

2) BLK, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 66.

Stundenplan-"Bastelstunde", für Problemgruppen (z.B. Langzeitstudierende). Daneben gibt es Beratungs- und Informationsstände der Studienberatung in Mensen oder vor den Immatrikulationsbüros, nicht zu vergessen den ganzjährigen Telefon- und Korrespondenzservice. Die jüngste Errungenschaft der Hochschulen ist das sog. Schnupperstudium für Abiturienten, für das die Studienberatungsstellen im allgemeinen die organisatorische Vorarbeit leisten.

Der Einzelberatung als der kostenintensivsten Beratungsform bleiben - unabhängig von der Problemstellung - in den meisten Beratungsstellen 4 - 5 Halbtage pro Woche vorbehalten; hierbei wird zumeist vorherige Terminvereinbarung bevorzugt, es gibt allerdings auch Beratungsstellen, die Präsenztage mit offenen Sprechstunden (ohne Terminvereinbarung) anbieten - meist, um durch die Terminierung eventuell entstehende überlange Wartezeiten zu vermeiden bzw. abzubauen. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die Problematik der Anmeldung einzugehen. Da die Anmeldestelle im Rahmen der Beratungsorganisation ein zentraler Punkt ist und gleichzeitig für die Einschätzung der Beratungsstelle und damit der Beratung selbst das erste (Vor-)Urteil liefert, ist ihrer Besetzung besondere Aufmerksamkeit zu widmen (was allerdings hypothetisch ist, wenn man nur eine Bezahlung nach BAT VII gewährleisten kann). Verschiedene Systeme wurden schon erprobt:

- Rollierender Beraterereinsatz in der Anmeldung,
- Sachbearbeiter(in) mit Beraterunterstützung (rollierend),
- Aushang von Terminlisten (also ohne vorherigen persönlichen Kontakt),
- Sachbearbeiter(in), z.T. in die Berateraus- und fortbildung mit einbezogen.

Die Ideallösung wurde wohl noch nicht gefunden, da fast alle diese Organisationsformen mit der individuellen Persönlichkeit des Verantwortlichen steigen und fallen und nahezu jeder Wechsel in der Stellenbesetzung frühere Erkenntnisse und Erfahrungen modifiziert oder gar invertiert.

3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Ausbildung, die ein Studienberater für seine Tätigkeit gemeinhin mitbringt, qualifiziert sich im allgemeinen durch den "Abschluß eines Hochschulstudiums" (Psychologie bei 29% der Berater, Sozialwissenschaften 24%, Mathematik-Naturwissenschaften 10%, Pädagogik 7% usw. ¹⁾). Dies ist nach der übereinstimmenden Meinung aller mit Beratung Befassten zu wenig (selbst wenn der wissenschaftliche Abschluß in einem Psychologie-Diplom besteht). Weniger Übereinstimmung besteht in den Ansichten über Umfang und Inhalt der erforderlichen Ergänzungsausbildung. ²⁾ Die von der KMK empfohlene Qualifikation der Studienberater (Hochschulabschluß + Berufserfahrung + spezifische Zusatzausbildung) "hat sich noch nicht realisieren lassen". ³⁾ Neuerdings versucht eine Arbeitsgruppe der WRK, in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen ein (auch finanziell) praktikables Konzept zur

1) AUGENSTEIN, Erhebung ... 1976, a.a.O., S. 20.

2) Vgl. z.B. S. BRANDT u. J. KLAUS, Aus- und Fortbildung von Studienberatern. Eine Bestandsaufnahme, Konstanz/Karlsruhe, März 1978 (Info Studentenberatung, Sondernummer 1978) und G. OESTERLING/C.SCHUMANN, Fortbildung, in: Saarbrücker Studien zur Hochschulentwicklung, Heft 30, Anlage 1, April 1979).

3) BLK, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 64.

"Aus- und Fortbildung" ¹⁾ zu erstellen und als überregionales Angebot für alle Studienberatungsstellen zu realisieren. Vorgesehen sind 4 "Bausteine", die als Blockseminare angeboten werden sollen:

1. Beratungsformen, -praxis, -techniken,
2. Bildungs- und Beschäftigungssystem,
3. Hochschule und Studiensystem,
4. Studienberatung und Studienreform.

In der von der WRK durchgeführten Befragung der Studienberater ²⁾ hält die Mehrheit der Berater ihre Kompetenz für ausreichend bei der "Beherrschung"

- der Beratungsformen Einzelberatung sowie schriftliche Beratung und Information,
- der Hochschulzugangsbedingungen,
- von Studienaufbau und -inhalten.

Am wenigsten kompetent fühlen sich die Studienberater hinsichtlich der

- Arbeitsmarktsituation,
- Umsetzung von Beratungserfahrung für Lehre und Studium,
- Kenntnis von Ausbildungs- und Trainingsprogrammen (wohl Multiplikatoren-ausbildung, Arbeitstechnik-kurse usw.).

Dementsprechend konzentrieren sich die Fortbildungsinteressen der Mehrheit der Studienberater weitgehend auf die drei folgenden Komplexe:

- Aufbereitung und Umsetzung von Beratungserfahrung für Lehre und Studium (60% der Berater),

1) Im Gegensatz zur Terminologie der Finanzbehörden wird zwischen Ausbildung (Vorbereitung für einen künftigen Beruf) und Fortbildung (um im bereits ausgeübten Beruf besser "vorwärts" zu kommen) auf dem Beratungssektor gemeinhin nicht mehr differenziert ...

2) Vgl. WRK-Mitteilung vom 12. 12. 1978 (Az. D V. 1 - 791 -).

- Kennenlernen von Beratungsformen (55%),
- Begegnung von Problemen im persönlichen Bereich der Ratsuchenden (hochschulspezifische Therapieformen) (55%).

Bemerkenswert gering ist das Fortbildungsinteresse für Hochschulzugangsbedingungen (23%) sowie Kooperationsbeziehungen (33%) und Arbeitsmarktsituation (34%). Im ersten Fall dürfte die alltäglich Befassung mit diesen Problemen als ausreichend - wenn nicht gar zu viel - angesehen werden; die Kooperation, vor allem wohl mit der Berufsberatung des Arbeitsamts, dürfte pragmatisch an ihrer bisherigen Realisierbarkeit gemessen (und realistisch bzw. skeptisch als wenig optimierbar eingeschätzt) werden; die Arbeitsmarktsituation, vor allem prognostische Überlegungen hierzu, werden von den Studienberatern inzwischen vielfach als für den Prozeß der Studienwahl wenig ergiebig (wenn nicht sogar schädlich) ausgeklammert und in die Randzonen der Studienberatung plaziert - wohl wissend, daß auch bessere Prognosen (als die derzeit verfügbaren) den Erwartungen und dem Sicherheitsstreben der Ratsuchenden kaum gerecht werden könnten.

Vernachlässigt wird in den Aus- und Fortbildungskonzepten durchweg gegenüber dem Erwerb beraterischer qualitativer Kompetenz die Pflege der quantitativ ¹⁾ inhaltlichen Kenntnisse. Je länger ein Berater aus dem eigenen Studium "heraus" ist, desto fremder wird er der fachlichen Studienwirklichkeit und desto größer wird die Gefahr, daß er durch lücken- oder fehlerhafte Auskünfte fachlich unglaubwürdig wird. Um dem entgegenzuwirken, bietet die Hochschule mit ihrem Lehrbetrieb

1) Quantitativ: weil die Studienberater meist ein Spektrum von mehreren Fächern zu betreuen haben, darunter natürlich auch Fächer, in denen sie selbst nie studiert haben.

natürlich die günstigste Weiterbildungsmöglichkeit. Hierfür würde sich also differenzierend der Begriff "Weiterbildung" anbieten, da er hochschulrechtlich ¹⁾ für Bildungs- und Abschlußmöglichkeiten nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß "in derselben Fachrichtung" verwendet wird. Es bleibt nur zu hoffen, daß die Studienberater hiervon in ausreichendem Maße Gebrauch machen können - und zwar als verpflichtendem Teil ihrer Dienstaufgaben. ²⁾

3.4. Kooperation

Die Landeshochschulgesetze erwarten in allen Bundesländern Kooperation mit der Berufsberatung sowie den staatlichen (und selbstverständlich auch den nicht genannten akademischen) Prüfungsämtern. Neben diesen beiden Institutionen werden als Kooperationspartner noch Schul- bzw. Bildungsberatung, Studienfachberatung (im Hochschulbereich an sich selbstverständlich), Psychologisch-Therapeutische Beratung, Studentenwerk und Studentenschaft genannt.

- Der Modellversuch Niedersachsen hat unlängst eine Übersicht der Zusammenarbeit zwischen Studien- und Berufsberatung zusammengestellt. Seit dem 5. April 1973 (Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland und der Universität des Saarlandes) wurden mindestens 19 Verträge zwischen Hochschulen und Bundesanstalt für Arbeit geschlossen, darunter zwei Länderrahmenvereinbarungen (Baden-Württemberg und Bayern). Wegen der vertraglichen Zwänge erscheinen in den Berichten der Beratungs-

1) Vgl. DALLINGER, BODE, DELLIAN, Kommentar zum HRG, 1978, S. 72. (Finanzterminologisch bereitet "Weiterbildung" allerdings auf einen anderen, nicht ausgeübten Beruf vor.)

2) Vgl. z.B. die "Grundsätze der Arbeit des Büros für Studienberatung" der Universität des Saarlandes von 1974, Punkt 7: "Den Beratern ist die Möglichkeit zur notwendigen Weiterbildung im Hinblick auf ihre Beratertätigkeit zu geben."

stellen kaum kritische Worte zur Zusammenarbeit - und man muß oft schon zwischen den Zeilen lesen können (indem man z.B. die zeilenmäßige Berücksichtigung der Kooperationsaktivitäten im Verlauf der Jahre verfolgt; sie nimmt ziemlich konstant ab ...). Die Studienberatungsstellen sind in mancher Hinsicht von dieser Form der Zusammenarbeit enttäuscht. Abgesehen davon, daß die Bundesanstalt die partnerschaftliche Gleichberechtigung (auch z.B. bei jüngeren Vertragsentwürfen, die bisher noch nicht ratifiziert wurden) gern unterläuft, um den eigenen Einfluß in der Hochschule und den Informationsfluß aus der Hochschule einseitig zu forcieren, spüren die Studienberater derzeit vielerorts die arbeitsamtliche "Faust im Nacken":

- Das einzige schriftliche Material der Bundesanstalt, das die Studienberatung inzwischen mit gewisser Regelmäßigkeit erreicht, ist die Zeitschrift UNI (die in der Vergangenheit aber sowie so ungezielt und in Massen in die Universitäten katapultiert wurde); selbst die Zeitschrift ABI "tröpfelt" sehr spärlich (ein Unding, wenn man bedenkt, wieviel davon in den Schulkellern und -mülltonnen untergeht, während in manchen Studienberatungsstellen der Schüleranteil fast die Hälfte der Klientel ausmacht).
- Die Mehrzahl der Beratungsstellen erhält von der Bundesanstalt für Arbeit nicht einmal regelmäßig die "Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung".
- Die Berufsberatung tritt recht ungeniert mit dem Anspruch der "Studienberatung" auf, und zwar in der Presse, in den Schulen usw. Die Schüler können vielfach nicht zwischen den beiden Institutionen Studien- und Berufsberatung unterscheiden (und dies wird von der Bundesanstalt auch gern strategisch ausgenützt). Was alles nicht so schlimm wäre, wenn die Informationen, die von Berufsberatern - z.B. zur sehr komplexen Situation des Hochschulzugangs - gegeben werden, nicht so oft falsch oder irreführend wären. ¹⁾ Und diese Negativbilanz

1) Dies soll kein Vorwurf gegen einzelne (oder gar viele) Berufsberater sein; dies liegt vielmehr im System der Berufsberatung mit der Idealvorstellung vom "omnipotenten" Berater begründet. Die Studienberatungen haben wohlweislich fachliche und schwerpunktmäßige Aufgabenteilungen zur Grundlage ihrer Beratungsorganisation gemacht.

geht zu Lasten der "gemeinsamen" Studienberatung. - Last not least drängt die Bundesanstalt vehement mit einer neuen Einrichtung in die Hochschulen, mit dem Akademischen Arbeitsberater. Der Präsident der Bundesanstalt Stingl meinte dazu unlängst, daß der Akademische Arbeitsberater die Studienberatung an den Hochschulen "zwar nicht ersetzen" soll ¹⁾, doch macht allein die Erwägung dieses Gedankens schon deutlich, in welche Richtung die Planung der Bundesanstalt gezielt sein könnte. Und in gewisser Weise auch verständlich, wenn man bedenkt, daß der starken personellen Aufrüstung der Berufsberatung in den letzten Jahren eine durchaus stagnierende, wenn nicht sogar relativ abnehmende Berufsberatungstatistik (Einzelberatung) gegenübersteht, für die man - wohl nicht ganz zu Unrecht - die sich etablierende Studienberatung verantwortlich macht.

Quintessenz: Je stärker die Kooperationskontakte vertraglich formalisiert sind, desto größer wird die Konkurrenzsituation. ²⁾ Oder: Wenn (gute) informelle Kontakte zwischen Studien- und Berufsberatern bestehen, bedürfen sie keiner vertraglichen Bindung; ohne gute informelle Kontakte funktioniert jedenfalls keine Kooperation. Und keinesfalls: Kooperation um jeden Preis.

- Staats- und Hochschulprüfungsämter scheinen weder ein bequemer noch ein angenehmer Kooperationspartner zu sein; sie tauchen in den Berichten der Studienberatungsstellen und Modellversuche jedenfalls kaum auf. Worin sollte die Zusammenarbeit nun bestehen? Von seiten der Prüfungsämter müßte man zumindest aktuelle und detaillierte Prüfungsstatistiken erhalten können; aber nicht einmal das ist überall gewährleistet ... Die Prüfungsämter sollten die Studienberatung bei der Neufassung von Prüfungsordnungen zumindest anhören;

1) Auf dem IX. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Schul- und Berufsberatung (AIOSP) in Königstein/ Taunus am 7.9.1979.

2) Vor 3 Jahren konnte diese Situation von AUGENSTEIN, Erhebung ... 1976, a.a.O., S. 17 - trotz erster kritischer Stimmen aus Hochschulen mit Kooperationsverträgen - noch positiver gesehen werden: "nicht unwahrscheinlich, daß der Abschluß der Kooperationsverträge ... zu einer intensiveren Zusammenarbeit geführt hat."

nicht selten erfahren die Studienberater jedoch von neuen Prüfungsbestimmungen erst nach deren Drucklegung. Was können die Prüfungsämter von den Beratungsstellen erwarten? Vor allem Rückmeldung der sich aus Prüfungsordnungen und -anforderungen ergebenden Konsequenzen für den Studienablauf und folgerichtig prophylaktische Anregungen für die Modifizierung von Prüfungspraxis und -ordnungen, zumal ja die Beratungsstellen in die Studienreform aktiv einzubeziehen sind. Im Einzelfall kann es auch Konflikte mit Prüfungsämtern geben, wenn die Ratsuchenden in der Studienberatung korrekt(er) über ihre Rechte informiert werden und entgegen gewissen Gewohnheitsrechten (der Prüfungsämter) auf dem exakten Wortlaut von Prüfungsordnungen bestehen oder wenn Zweifel an der korrekten Durchführung von Prüfungen auftreten. Demgegenüber sollten sich die Prüfungsämter jedoch vor Augen halten, daß die Studienberatungsstellen ihnen eine Menge Arbeit abnehmen, indem sie die späteren Prüfungskandidaten - gleichsam als Beratungsnebeneffekt - formal und inhaltlich auf die Prüfungsprozedur vorbereiten.

- Die Schul- und Bildungsberatung stellt momentan in der bildungspolitischen Länderlandschaft den einheitlichsten und schillerndsten Beratungssektor dar. Er reicht vom hauptamtlichen Schulpsychologen (der u.U. fern der Schule im Schulamt sitzt) über den sog. Kontakt- oder Beratungslehrer bis zum hauptamtlichen Nur-Lehrer, der - mit oder ohne besonderen Auftrag - Beraterisch dilettiert. Wie schon beim Hochschullehrer bemerkt, ist Beratung ja auch "zunächst eine selbstverständliche Aufgabe eines jeden Lehrers". ¹⁾ Und mit diesem

1) So z.B. der Erlaß betreffend den Ausbau eines Systems der Bildungsberatung im Saarland (vom 3.10.1977).

Postulat wird halt je nach Haushaltslage des Kultusministeriums gewuchert, bis hin zur schulischen Gretchenfrage, ob es für die Ausübung dieser selbstverständlichen Aufgabe wohl Deputatsermäßigung geben kann oder soll ... Die "flächendeckende" Zusammenarbeit der Schulberatung mit der Studienberatung im Sinne studienvorbereitender Orientierungs- und Entscheidungshilfe ist unverzichtbar, da die Personalkapazität der Studienberatung hierfür niemals ausreichen wird. Erfahrungen von Studienberatungsstellen haben allerdings gezeigt, daß eine sinnvolle und dauerhafte Zusammenarbeit nur mit engagierten Lehrern möglich ist. Ob das Engagement allein ausreicht bzw. ob Stundenerlaß zu echtem Engagement führt, müssen jedoch erst zukünftige Erfahrungen erweisen. ¹⁾

- "Das Verhältnis der zentralen (allgemeinen) Studienberatung zu der fachbezogenen Beratung der Fachbereiche und deren Effizienz wird verschiedentlich durch Statusprobleme belastet. (Die fachbezogene Beratung ist Dienstaufgabe des Lehrpersonals, die allgemeine Studienberatung wird in der Regel von relativ jüngeren Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis wahrgenommen.)" ²⁾ Für die zentralen Beratungsstellen ergeben sich Probleme einerseits aus dem oft recht

1) In Hessen beispielsweise wurde ein "Kontaktlehrernetz" über die 230 gymnasialen Oberstufen des Landes gelegt; diese Kontaktlehrer sollen Koordinierungs- und Anleitungsfunktionen für schulische Konzepte des Modellversuchs Studienberatung übernehmen (Kooperationssystem Studienberatung, Bericht für den Zeitraum vom 01.01.78 - 28.02.79 und Abschlußbericht für den Bereich Studienberatung, Wiesbaden 1979, S. 38). Im Saarland wurde in Zusammenarbeit von Bundesanstalt für Arbeit, Kultusministerium und Universität ein "Gestuftes Informations- und Entscheidungsprogramm (GIEP) für die Studien- und Berufswahl in der gymnasialen Oberstufe" entwickelt; die Vereinbarung wurde am 29.11.1978 unterzeichnet, und soll im Schuljahr 1979/80 mit den 11.Klassen anlaufen.

2) BLK, Zwischenbilanz, a.a.O., S. 62.

dürftigen Informationsfluß aus den Fachbereichen (nur selten befinden sich Zentrale Studienberatungsstellen im "Verteiler" eines Fachbereichsorgans), andererseits aus dem generellen Mißtrauen von Hochschullehrern gegenüber Verwaltungsabteilungen. Auch eine Rückmeldung aus den Fachbereichen betreffs "überwiesener" Ratsuchender findet im allgemeinen nicht statt. Nur vereinzelt können die Studienberater - z.B. durch "Gastarbeit" in zentralen Kommissionen - Einfluß auf Entscheidungen in den Fachbereichen nehmen. Selbst das hessische Kooperationsystem Studienberatung, das in erster Linie auf die Stärkung der vorhandenen Beratungsträger (besonders Fachbereiche und Studenten) ausgerichtet war, läßt in seinem Abschlußbericht ¹⁾ Probleme mit der Beratungs- und Kooperationsfähigkeit von Hochschullehrern bzw. Studienfachberatern erkennen, weshalb man sich dort sogar zu einer Teilprofessionalisierung ²⁾ der Studienfachberatung (neben den hauptberuflichen Studienberatern) entschloß. Erfreulich ist, daß die Abgrenzung der Beratungsbereiche zwischen Studienfachberatung und Allgemeiner Studienberatung bisher im großen und ganzen nicht problematisiert ist (was vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß die Hochschullehrer für die Entlastung ihrer Sprechstunden grundsätzlich dankbar sind).

- Die Psychologisch-Psychiatrische bzw. Psychologisch-Therapeutische Beratung ist die ältere Schwester der Allgemeinen Studienberatung. Im Zeitalter der Rekorde und Quant(ität)entheorie wurde jene von dieser mit Hilfe der aus Zahlen sprechenden

¹⁾ Kooperationsystem Studienberatung, Bericht... und Abschlußbericht ..., a.a.O., S. 21 ff. u. 27).

²⁾ Hochschulabsolventen, die sich dieser Aufgabe (SFB) nebenberuflich, d.h. 25-50 Stunden monatlich widmen (ebda. S.23).

Effektivität überrollt. Diese Entwicklung spielt sicherlich eine beträchtliche Rolle bei den zumindest teilweise distanzierten Kontakten zwischen therapeutisch ausgerichteten Psychologen und fachlich orientierenden Studienberatern. Die Kooperation beschränkt sich mitunter auf die "Überweisung" von Ratsuchenden, wenn man sich für diese nicht mehr kompetent fühlt. Daneben werden jedoch auch gemeinsame Mitarbeiterbesprechungen und gemeinsame Aktivitäten zur Verbesserung der Studienverhältnisse (z.B. im Hinblick auf Langzeitstudierende oder Arbeitstrainings) durchgeführt.

- Die Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk ist vielfach dadurch belastet, daß diese Stelle als Verwaltungsinstitution zu sehen ist, die die Nachteile aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an die Studenten weitergeben muß. Gemeinsame Mitarbeiterbesprechungen mögen diese Verhältnisse etwas mildern. Zusätzliche Spannungen ergaben sich in jüngster Zeit aus der Schaffung des - von den Studienberatern beargwöhnten - sog. Sozialberaters. ¹⁾
- Die Zusammenarbeit mit der Studentenschaft wird von allen Studienberatungsstellen grundsätzlich bejaht und als erforderlich angesehen. Die faktische Zusammenarbeit wird allerdings durch die im allgemeinen mangelnde Kontinuität der studentischen Gremienarbeit (Studentenschaft, Fachschaften) eingeschränkt. Verschiedene Beratungsstellen führen die Studieneinführung für die Studienanfänger gemeinsam mit Fachschaften durch, andere bilden für diesen Zweck Studenten als Tutoren oder Multiplikatoren aus. Ein besonderes Problem studentischer Beratung

¹⁾ Vgl. die Dokumentation der ARGE-Tagung vom 2.-4. März 1978 in München (info Studentenberatung Nr. 6, S. 4 f. u. 37).

ist allerdings im allgemeinen die mangelnde Distanz zu eigenen Erfahrungen, die wohl nur durch gezielte Fortbildung (als Träger solcher Maßnahmen kommt wohl nur die Zentrale Studienberatung in Frage) gemildert werden kann. Begünstigend für die Zusammenarbeit zwischen (organisierter) Studentenschaft und Zentraler Studienberatung wirkt sich die derzeit verhältnismäßig spannungsarme Situation im Hochschulbereich aus.

4. Perspektiven

Am wenigsten einheitlich scheinen bisher Datenerhebung und -auswertung bei den Beratungsstellen gehandhabt zu werden. In diesem Bereich ist sogar oft eine gewisse "Statistikmüdigkeit" zu bemerken, die aus einer geringen Erwartung gegenüber der Weiterverwertbarkeit der Beratungserfahrungen resultiert. Man begnügt sich vielfach, für konkrete aktuelle Probleme eine rasche improvisierte Lösung zu finden. So wertvoll dies für den Einzelfall sein mag, so wenig bringt dies im allgemeinen für die übrigen (potentiell) Betroffenen.

Statistik dient einmal der Selbstdarstellung der Beratungsstelle nach außen hin (auch in Anbetracht der unvermeidlichen Frage nach dem Verbleib der Steuergelder). Statistik sollte weiterhin als Anregung für Gespräche mit Fachrichtungen und Fachbereichen dienen; denn reformerische oder innovatorische Ansätze werden dort besonders kritisch beobachtet und bedürfen deshalb einer (zumindest optisch) soliden Fundierung. Statistik dient nicht zuletzt auch der Überprüfung der eigenen Beratungspraxis, der Überlegung, inwiefern vielleicht eine Beratungsform durch ein anderes Beratungsangebot ersetzt werden könnte. So hart in diesem Zusammenhang der Begriff Rationalisierung klingt, so wenig darf man ihn hier ausklammern, zumal es vom bis-

herigen Selbstverständnis der Beratung her deren (ideale) Aufgabe ist, sich selbst entbehrlich zu machen.¹⁾

Wünschenswert wäre natürlich auch eine unabhängige Evaluation der Beratung und ihrer Ergebnisse. Gerade wenn man davon ausgeht, welche Werte (Finanzierung der Beratung versus Einsparung von Studienplatzkosten) auf dem Spiel stehen, die von der Beratungsqualität abhängen, leuchtet es ein, die Beratung auch rein materiell zu untersuchen. Solche Kosten-Nutzen-Analysen sind modellhaft durchgeführt worden²⁾, sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht auf ungeteilten Beifall gestoßen. Es ist klar, daß Kosten-Nutzen-Rechnungen stets hypothetisch bleiben. In der Vergangenheit erfüllten sie jedoch den einen Zweck, die Rentabilität von Studienberatung deutlich zu machen und damit ihre Existenz zu rechtfertigen.³⁾ Aufgrund von neuen Konkurrenzverhältnissen im Beratungssektor und veränderten Situationen im Hochschulbereich (z.B. Studentenrückgang) muß man damit rechnen, daß auch in Zukunft ähnliche Dokumentation von Aktivitäten und Rentabilität - zwar mit anderen, eventuell sogar entgegengesetzten Parametern als bisher - eine überlebenswichtige Funktion für die Studienberatung haben kann.

- 1) Auf der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Studentenberater in Freiburg (Sept. 1979) wurde im Zusammenhang mit der Professionalisierung der Studienberatung die These diskutiert: Studienberatung ist eine neue sozialisationsbegleitende Instanz, die (deshalb) nicht mehr entbehrlich ist!
- 2) Z.B. AUGENSTEIN/BEYER, Integrierte Studienberatung, a.a.O., S. 165 ff.; Modellrechnung zur Reduktion des Studienfachwechsels aufgrund von Studienberatung, hrsg. v. Institut für Regionale Bildungsplanung, Hannover 1976.
- 3) Vgl. z.B. noch die Begründung des nordrhein-westfälischen Regierungsentwurfs zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen (Dez. 1978): "Durch eine gezielte Studienberatung soll ... Mehrkosten für den einzelnen und für den Staat entgegengewirkt werden."

Nach der Institutionalisierung der Zentralen Studienberatung in den Hochschulen, wovon vorläufig ausgegangen werden kann, muß die Studienberatung ihre prophylaktische Arbeit verstärkt in die Bereiche Studienreform und Institutionenberatung (z.B. SFB) einbringen. Einen Auftrag hierfür sehen immerhin die Landeshochschulgesetze von Berlin, Bremen, Niedersachsen und Saarland ausdrücklich vor. Gerade im Sektor Studienreform werden sich die Zentralen Studienberatungsstellen in den nächsten Jahren einer Bewährungsprobe stellen müssen. Und zwar soll sich dies weniger auf die Anpassung der Hochschulen an die Landeshochschulgesetze beziehen, als vielmehr darauf, bei diesem Vorgang die Interessen der betroffenen Studenten abzuwägen und zu vertreten.

Im Anschluß an die Spekulationen zur zukünftigen Entwicklung im Hochschulbereich sollen hier noch einige Anmerkungen zum möglichen institutionellen Rahmen der Zentralen Studienberatung gemacht werden. In Anbetracht der unerwartet geringeren studentischen Zuwachsraten, die mit der prognostizierten Million Studenten wohl noch etwas warten lassen, dürfte die oben angesprochene BGP-Vision von 2.000 Studienberatern an den bundesdeutschen Hochschulen der 80er Jahre wohl ein Traum bleiben. Bei abnehmenden Studentenzahlen werden den Studienberatern vermutlich ganz neue Aufgaben zugedacht werden: z.B. Bildungswerbung (mit "Kopfprämien" für geworbene Studienanfänger ...).

Aber auch, bevor es soweit ist, sind zusätzliche Aufgaben der Hochschulen zu erwarten, die auch an die Beratungsstellen neue Anforderungen stellen:

- Die Humanisierung der Arbeitswelt einerseits und die sich in immer rascherer Abfolge wandelnden Technologien verlangen von den Hochschulen ein flexibleres Eingehen auf die Notwendigkeiten allgemeiner gesellschaftlicher ("Erwachsenenbildung"), aber auch berufsspezifischer Fort- und Weiterbildung.

- Konkret ergeht in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation an die Hochschulen der Ruf, durch die Schaffung von Aufbaustudien die berufliche Flexibilität zwecks besserer Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen (ohne daß dadurch allerdings zusätzliche Arbeitsplätze entstehen).

Die Studienberatungsstellen werden den beruflichen Aspekt nicht völlig außer acht lassen können (so wie das Bremische Hochschulgesetz § 51 Abs. 1 der Studienberatung auferlegt, den Studenten "im Hinblick auf einen für ein berufliches Tätigkeitsfeld verwendbaren Studienabschluß" zu beraten). Hierfür wird die Studienberatung auch eigeninitiativ Kontakte außerhalb der Hochschule und der traditionellen Kooperationspartner anknüpfen müssen (z.B. Verbände, Handelskammern, Betriebe), zumal diese nicht nur inhaltlich, sondern auch im Sinne von Public Relations der Hochschule und ihren Absolventen zugute kommen.

5. Anhang:

Dokumentation der Hochschulgesetzgebung
zur Studienberatung

5.1. Hochschulrahmengesetz

vom 26. Januar 1976 (BGBl. I Nr. 10, S. 186):

§ 14

Studienberatung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

(2) Die Länder sorgen für eine Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

5.2. Landeshochschulgesetze

a) Baden-Württemberg:

Gesetz

über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg
(Universitätsgesetz - UG)

vom 22. November 1977 (GBl. S. 473)

§ 49

Studienberatung

(1) Die Universität unterrichtet Studenten und studierwillige Personen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Hierzu ist bei den Universitäten im Rahmen der zentralen Verwaltung und in Zusammenarbeit mit den übrigen Hochschulen der Region eine Studienberatungsstelle einzurichten. Sie berät die Studenten und studierwilligen Personen dieser Region. Sie soll mit den für die Bildungs- und Berufsberatung sowie für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist von den Fakultäten durchzuführen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Verpflichtung der Studenten zur Inanspruchnahme der Studienberatung vorsehen.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

b) Bayern:

Bayerisches Hochschulgesetz
(BayHSchG)

vom 21. Dezember 1973 (GVBl. S. 679, berichtigt 1974 S. 45)

geändert durch Gesetze

vom 8. August 1974 (GVBl. S. 383)

vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 544 und 570)

vom 27. Juni 1977 (GVBl. S. 329)

vom 25. Juli 1977 (GVBl. S. 380)

Art. 67

Studienberatung

Die Hochschule berät Studienbewerber und Studierende über Inhalt, Anforderungen und Gestaltung von Studiengängen und unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung; sie trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Sie soll mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

c) Berlin:

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin
(Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 22. 12. 1978
GVBl. Berlin 1978, 2449 (2461)

§ 34

Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfaßt die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung. Die allgemeine Studienberatung für Bewerber und Studenten obliegt einer von der Hochschule zentral eingerichteten Stelle. Die Organisation der Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Akademischen Senat. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung zusammen.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfaßt allgemeine Fragen des Studiums, insbesondere Studienmöglichkeiten, Studieneignung, Studienaufbau, Studieninhalte und -anforderungen, Studienabschlüsse, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und Studiengangwechsel; sie erstreckt sich im Angebot auch auf die pädagogische und psychologische Beratung.

(3) Die Studienfachberatung unterstützt den Studenten in seinem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Inanspruchnahme der Studienberatung ist grundsätzlich freiwillig. Studien-, Prüfungs- und Hochschulordnungen können die obligatorische Inanspruchnahme der Studienfachberatung vor bestimmten Studienabschnitten oder vor bestimmten Studienentscheidungen, insbesondere vor einem Studiengangwechsel oder einem Studienabbruch, vorsehen.

(4) Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung zusammen; sie können gemeinsame Beratungsstellen einrichten. Sie arbeiten insbesondere auch mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungsordnungen zuständigen Stellen, den für das Schulwesen zuständigen Beratungsstellen sowie dem Studentenwerk zusammen.

(5) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

(6) Die Hochschule stellt sicher, daß die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Studienberatung in die Studienreform eingehen. Die Studienberater sollen mit beratender Stimme an den Beratungen über Studienreform mitwirken.

d) Bremen :

Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)

vom 14. November 1977 (GBl. S. 317, berichtet 1978 S. 78)

§ 51

Studienberatung

- (1) Die Hochschule berät Studienbewerber und Studenten in allen Angelegenheiten des Studiums und unterrichtet sie insbesondere über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Studienberatung unterstützt den Studenten in seinem Studium, insbesondere bei der Wahl des Studienfachs und von Studienschwerpunkten sowie im Hinblick auf einen für ein berufliches Tätigkeitsfeld verwendbaren Studienabschluß, durch eine studienbegleitende Betreuung und Beratung.
- (2) In der Hochschule obliegt einer zentralen Stelle die allgemeine Studienberatung. Diese ist mit der studienbegleitenden Fachberatung im Fachbereich abzustimmen. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist durch die Hochschullehrer in den Fachbereichen zu gewährleisten.
- (3) Die zentrale Stelle erstellt Unterlagen über allgemeine und fächerübergreifende Studierinformationen sowie über einzelne Studiengänge und Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung möglicher Übergänge zwischen den Hochschulen. Sie legt jährlich einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht vor und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Beratungspraxis sowie zur Studienreform.
- (4) Die Hochschulen sollen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 zusammenarbeiten; § 16 gilt entsprechend.
- (5) Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Bildungsberatung, die Berufsberatung und die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen. Sie arbeiten mit den für die soziale Betreuung und die psychologisch-therapeutische Beratung zuständigen Stellen zusammen, insbesondere

im Rahmen der studienbegleitenden Beratung bei der damit verbundenen Kontaktberatung sowie bei der Bewältigung von persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.

e) Hamburg :

Hamburgisches Hochschulgesetz
(HmbHG)

vom 22. Mai 1978 (GVBl. S. 109)

§ 45

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung umfaßt die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung. Die allgemeine Studienberatung für Bewerber und Studenten aller Hochschulen obliegt einer bei der Universität eingerichteten Stelle. Die Organisation der Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung zusammen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung umfaßt allgemeine Fragen des Studiums, insbesondere Studienmöglichkeiten, Studieneignung, Studieninhalte und -anforderungen, Studienabschlüsse, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und Studiengangwechsel. Sie kann sich bei persönlichen Schwierigkeiten auch auf die pädagogische und psychische Beratung erstrecken.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt den Studenten in seinem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen auch Einführungskurse für Studienanfänger anbieten. In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studenten verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen.
- (4) Bei der Studienberatung sollen die Hochschulen insbesondere mit den für die Berufsberatung, die Beratung in den Schulen und den für die staatlichen Prüfungsordnungen zuständigen Stellen zusammenwirken.
- (5) Die Hochschulen entwickeln im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde Richtlinien für die Durchführung der Studienberatung.

f) Hessen :

Hessisches Hochschulgesetz
(Hochschulgesetz - HHG -)

vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319)

§ 42

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie soll sich auch auf studienbezogene persönliche Schwierigkeiten erstrecken (allgemeine Studienberatung). Die Studienberatung unterstützt den Studenten in seinem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, Studientechnik und Studienschwerpunkte des Studiengangs; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann (Studienfachberatung).
- (2) Die allgemeine Studienberatung wird von der Hochschule zentral wahrgenommen. Für die Errichtung zentraler Einrichtungen finden die Bestimmungen über Technische Betriebseinheiten Anwendung; eine zentrale Einrichtung kann für mehrere Hochschulen einer Region errichtet werden. Die Studienfachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche. Die Landeshochschulkonferenz beschließt Richtlinien für die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal, die Organisation und die Durchführung der Studienberatung. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Kultusministers; § 21 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.
- (3) Die Hochschulen wirken bei der Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung von Schülern sowie den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen. Der Kultusminister regelt das Zusammenwirken im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Aufgaben der Beratung einer zentralen Stelle übertragen.

g) Niedersachsen:

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

vom 1. Juni 1978 (GVBl. S. 473)

§ 24

Studien- und Studentenberatung

- (1) Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung sowie durch eine Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtung der Professoren und Hochschulassistenten zur Fachstudienberatung richten die Hochschulen als zentrale Einrichtungen zentrale Studentenberatungsstellen ein, die alle Beratungsangebote räumlich zusammenfassen. Die Beratungsstellen arbeiten mit den zuständigen Gremien der Fachbereiche, der Studentenschaft und den gemeinsamen Kommissionen sowie mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen und unterbreiten Vorschläge zur Verbesserung der Studiensituation.

h) Nordrhein-Westfalen :

**Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
Regierungsentwurf Dezember 1978**

§ 111

Studienberatung

(1) Die Hochschule berät Studierende und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums im Rahmen einer allgemeinen Studienberatung und einer studienbegleitenden Fachberatung. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studieneignung sowie die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie kann bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung umfassen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, so kann zur Durchführung der allgemeinen Studienberatung für eine oder für mehrere Hochschulen eine zentrale Betriebseinheit errichtet werden. Die Studienfachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche.

(3) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

**Gesetz über die Fachhochschulen im Lande
Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG)
Regierungsentwurf Mai 1979**

§ 56

Studienberatung

(1) Die Fachhochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Soweit eine allgemeine Studienberatung bei einer benachbarten Hochschule besteht, nimmt die Fachhochschule diese in Anspruch. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Die Fachhochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

h') Nordrhein-Westfalen :

**Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)**

vom 20. November 1979

§ 82

Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 vor, so kann zur Durchführung der allgemeinen Studienberatung für eine oder für mehrere Hochschulen eine zentrale Betriebseinheit errichtet werden. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

**Gesetz
über die Fachhochschulen im Lande
Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz — FHG)**

Vom 20. November 1979

§ 53

Studienberatung

(1) Die Fachhochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Soweit eine allgemeine Studienberatung bei einer benachbarten Hochschule besteht, nimmt die Fachhochschule diese in Anspruch. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.

(3) Die Fachhochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

i) Rheinland-Pfalz :

Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
Rheinland Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG) vom
21. Juli 1978
GVBl 1978, 507 (509)

§ 23

Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studiemöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule nimmt die Studienberatung im Benehmen mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen wahr. Sie kann eine Einrichtung schaffen, die sich der Studienberatung annimmt.

k) Saarland :

Gesetz Nr. 1093
„Saarländisches Universitätsgesetz“

Vom 14. Dezember 1978
(Amtsbl. S. 1085)

§ 12

Studienberatung

- (1) Die Universität berät Studenten und Studienbewerber über die Studiemöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienbezogene persönliche Beratung. Die allgemeine Studienberatung obliegt der Zentralen Studienberatung (Zentrale Einrichtung der Universität). Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen.
- (2) Die Studienberatung ist vertraulich. Die in der Beratung beschäftigten Personen unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die Universität wirkt bei der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.
- (4) Die Universität soll darauf hinwirken, daß die Erfahrungen aus der Studienberatung in die Studienreform eingehen.

l) Schleswig-Holstein :

Gesetz
über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein
(Hochschulgesetz - HSG)

vom 2. Mai 1973 (GVBl. S. 153)
geändert durch Gesetze
vom 18. Juni 1974 (GVBl. S. 176)
vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 453)
vom 17. März 1975 (GVBl. S. 43) und
vom 13. Dezember 1976 (GVBl. S. 282)

§ 89

Studienberatung

Die Hochschule unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung und trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Sie soll dabei mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.